

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Einfügung einer gesetzgeberischen Klarstellung in Abs. 1 Satz 3.
- Einfügung einer Öffnungsklausel in Abs. 2 Satz 2.
- Fundstelle: Steueränderungsgesetz 2015 (StÄndG 2015) v. 2.11.2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846).

§ 44

Entrichtung der Kapitalertragsteuer

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch StÄndG 2015 v. 2.11.2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846)

(1) ¹Schuldner der Kapitalertragsteuer ist in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7b und 8 bis 12 sowie Satz 2 der Gläubiger der Kapitalerträge. ²Die Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. ³In diesem Zeitpunkt haben in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 bis 4 sowie 7a und 7b der Schuldner der Kapitalerträge, jedoch in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 die für den Verkäufer der Wertpapiere den Verkaufsauftrag ausführende Stelle im Sinne des Satzes 4 Nummer 1, und in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug **unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung** für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen. Sätze 4 bis 9 *unverändert*

(1a) *unverändert*

(2) ¹Gewinnanteile (Dividenden) und andere Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, deren Ausschüttung von einer Körperschaft beschlossen wird, fließen dem Gläubiger der Kapitalerträge an dem Tag zu (Absatz 1), der im Beschluss als Tag der Auszahlung bestimmt worden ist. ²Ist die Ausschüttung nur festgesetzt, ohne dass über den Zeitpunkt der Auszahlung ein Beschluss gefasst worden ist, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag nach der Beschlussfassung; **ist durch Gesetz eine**

abweichende Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs bestimmt oder lässt das Gesetz eine abweichende Bestimmung der Fälligkeit durch Satzungsregelung zu, gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag der Fälligkeit. ³Für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 gelten diese Zuflusszeitpunkte entsprechend.

(3) bis (7) *unverändert*

Autor: Sebastian **Hartrott**, Rechtsanwalt, HANNOVER LEASING Investment GmbH, Pullach

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Schrifttum: Haarmann, Steuerrecht 2014/2015 – eine Anamnese, BB 2015, 22; Korn, Überblick über die Änderungen durch das Steueränderungsgesetz 2015, SteuK 2015, 435; Möller, Update zum Zollkodex-AnpG: Das „verkappte JStG 2015“ ist in Kraft, BB 2015, 97; Möller, Steueränderungsgesetz 2015: Wichtige Änderungen im Unternehmensteuerrecht, GWR 2015, 469; Paintner, Das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften im Überblick, DStR 2015, 1.

Kompaktübersicht

J 15-1 **Inhalt der Änderungen:** Die Änderung in Abs. 1 Satz 3 hat lediglich klarstellenden Charakter. Klargestellt wird, dass die Zahlstelle den StAbzug unter Beachtung der Auslegungsvorschriften der FinVerw. vorzunehmen hat. Die Ergänzung in Abs. 2 Satz 2 sorgt für eine Öffnung der Regelung für Fälle, in denen gesetzlich oder durch Satzung eine spätere Fälligkeit des Anspruchs auf Auszahlung von Kapitalerträgen bestimmt wird.

J 15-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2013** s. § 44 Anm. 2.

► **ZollkodexAnpG v. 22.12.2014** (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2014, 58): Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Buchst. b wird wegen der Anfügung eines neuen Buchst. c redaktionell angepasst. Durch den neu eingefügten Buchst. c wird der Schuldner der Kapitalerträge als auszahlende Stelle zum StAbzug bei Kapitalerträgen gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a verpflichtet, wenn die Wertpapiersammelbank für die bei ihr in Sammelverwahrung gegebenen Aktien iSd. § 43 Abs. Satz 1 Nr. 1a keine Dividendenregulierung vornimmt.

► **StÄndG 2015 v. 2.11.2015** (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846): Abs. 1 Satz 3 wird zur Sicherung einer einheitlichen Anwendung der Rechtsauffassung der FinVerw. durch die Kreditinstitute ergänzt. Durch die Einfügung in Abs. 2 Satz 2 wird verhindert, dass ein Zufluss der Dividenden-

zahlung vor Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs angenommen wird und die Erhebung der KapErtrSt vor dem Zufluss der Dividendenzahlungen erfolgt.

Zeitlicher Anwendungsbereich: § 44 ist nach Art. 18 Abs. 3 des StÄndG in der geänderten Fassung erstmals zum 1.11.2015 anzuwenden. J 15-3

Grund und Bedeutung der Änderungen: J 15-4

► **Grund der Änderungen:** Die Ergänzung in Abs. 1 Satz 3 setzt das Petikum des BRat in Ziffer 33 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (vgl. BTDrucks. 18/3158, 25f.) um. Hintergrund des Petitums war ein Urteil des BFH aus dem Jahr 2012, nach dem ein Kreditinstitut verpflichtet sein sollte, dem sich auf Wortlaut und Zweck des EStG stützenden Widerspruch eines Bankkunden Folge zu leisten und vom StAbzug Abstand zu nehmen, auch wenn ein BMF-Schreiben den StAbzug anordnet (BFH v. 12.2.2012 – I R 27/12, BStBl. II 2013, 682). Diese Entscheidung führte in der Praxis zu erheblicher Verunsicherung. Aufgrund der Systematik der Abgeltungsteuer ist es nach Auffassung des Gesetzgebers jedoch erforderlich, dass die Kreditinstitute als Organe der Steuererhebung die Rechtsauffassung der FinVerw. hinsichtlich des Einbehalts von KapErtrSt einheitlich anwenden (vgl. BTDrucks. 17/3549, 6), denn nur so kann aus Sicht des Gesetzgebers verhindert werden, dass der Umfang der Steuererhebung davon abhängig ist, bei welchem Institut der Stpfl. sein Kapital anlegt. Mit der gesetzlichen Klarstellung wird folglich die bisherige, in BMF v. 12.9.2013 (IV C 1 – S 2252/07/0002:010, BStBl. I 2013, 1167) vertretene Verwaltungsauffassung, wonach Kreditinstitute die Rechtsauffassung der FinVerw. anzuwenden haben, bestätigt.

Die Ergänzung in Abs. 2 Satz 2 öffnet die Regelung für Fälle, in denen durch Gesetz oder durch nach dem Gesetz zulässige Satzungsbestimmung abweichend von dem Leitbild der sofortigen Fälligkeit (§ 271 Abs. 1 BGB) eine spätere Fälligkeit des Anspruchs auf Auszahlung von Kapitalerträgen bestimmt wird. Insofern berücksichtigt die in Satz 2 enthaltene Ergänzung auch bereits eine geplante Neuregelung im AktG, nach der der Anspruch auf Dividendenzahlung künftig frühestens am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss über die Gewinnverwendung folgenden Geschäftstag fällig ist. Eine entsprechende Ergänzung des § 58 Abs. 4 AktG ist durch das Gesetz zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2016, vgl. BTDrucks. 18/6681, 3, mit Verweis auf BTDrucks. 18/4349, 7) vorgesehen.

► **Bedeutung der Änderungen:** Mit der nunmehr in Abs. 1 Satz 3 erfolgten gesetzlichen Klarstellung wird die bisherige, in BMF v. 12.9.2013 (IV C 1 –

S 2252/07/0002:010, BStBl. I 2013, 1167) vertretene Verwaltungsauffassung, wonach Kreditinstitute „aufgrund der Systematik der Abgeltungssteuer“ die Rechtsauffassung der FinVerw. anzuwenden haben, bestätigt. Durch die gesetzliche Verankerung der Verwaltungsauffassung wird die Rechtsprechung des BFH faktisch außer Kraft gesetzt. Das führt zu einer Schwächung der Rechtsposition des Stpfl., da die Möglichkeiten, Rechtsschutz gegen die zugrunde liegende Verwaltungsauffassung zu erlangen, begrenzt sind. Auch wenn das jeweilige Kreditinstitut bei dem StAbzug „als Organ der Steuererhebung“ (BMF v. 12.9.2013 – IV C 1 - S 2252/07/0002:010, BStBl. I 2013, 1167) und damit als Verwaltungshelfer tätig wird, stehen dem Stpfl. nämlich weder das Widerspruchsverfahren noch die Anfechtungsklage offen, da es sich bei dem StAbzug nicht um einen Verwaltungsakt iSd. § 35 Satz 1 VwVfG, sondern um einen bloßen Realakt handelt.

Die Änderung des Abs. 2 Satz 2 verhindert, dass ein Zufluss der Dividendenzahlung vor Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs angenommen wird und die Erhebung der KapErtrSt vor dem Zufluss der Dividendenzahlungen erfolgt.